

Fachverband Freizeitbetriebe

Fremdenführer Gewerbeausübung



Information, 31. März 2009

Gewerbeausübung in Österreich und der Europäischen Union

I. Fremdenführer in Österreich - Rechtsgrundlagen

Der gewerblich selbstständige Fremdenführer übt ein reglementiertes Gewerbe im Sinne der Bestimmungen der §§ 94 Z 21 und 108 GewO 1994 aus und muss im Rahmen einer staatlichen Prüfung einen strengen Befähigungsnachweis erbringen. Der Befähigungsnachweis zeigt an, dass die erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Tätigkeiten und Erfahrungen vorliegen, um die dem Fremdenführergewerbe eigentümlichen Tätigkeiten auszuführen. Neben dem Befähigungsnachweis ist für die Ausübung des Fremdenführergewerbes auch eine Niederlassung in Österreich erforderlich.

Der Tätigkeitsumfang des Fremdenführers umfasst:

- die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs
- die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und internationalen Zusammenhalt
- sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären

Ausbildung zum Fremdenführer

Der Ablegung der Prüfung geht ein obligatorischer Ausbildungskurs voran. Dieser Ausbildungskurs hat mindestens 250 Unterrichtsstunden zu umfassen und vermittelt umfangreiche, qualifizierte Kenntnisse in allgemeiner und regionaler Geschichte, Kultur- und Kunstgeschichte, Heimat- und Volkskunde, Wirtschafts- und Sozialkunde, uvm.

II. Fremdenführer in der Europäischen Union

1. Grundsätzliches zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union

Der Beitritt zur Europäischen Union 1995 und die damit einhergehende Übernahme des Europarechts in die österreichische Rechtsordnung, haben bereits zu einer teilweisen Durchbrechung der Regelungen in Österreich geführt. Seit 1995 gilt auch für Österreich, dass **EU-Bürgern im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit der Zugang zum EU-Binnenmarkt ohne Diskriminierung zu gewährleisten ist**. Beschränkungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

➤ **Niederlassungsfreiheit**

Die Europäische Grundfreiheit der Niederlassungsfreiheit beinhaltet das Recht von selbständig Erwerbstätigen, in jedem Mitgliedsstaat der EU ein Unternehmen zu gründen und zu betreiben und zwar **zu denselben Bedingungen, die der jeweilige EU-Mitgliedstaat auch für seine eigenen Staatsbürger vorsieht**. Merkmal der Niederlassung ist der Wille zur langfristigen Integration in die Wirtschaft eines anderen Staates (z.B. durch ständige Präsenz, Vorhandensein einer festen Geschäftseinrichtung, Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Aufnahmestaat).

➤ **Dienstleistungsfreiheit**

Durch die Dienstleistungsfreiheit kann jeder Selbstständige, der Staatsangehöriger eines EU oder EWR-Mitgliedstaates ist und seine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat - bei Erfüllung der gewerberechtlichen (z.B.: Befähigungsnachweis) und arbeitsmarktrechtlichen Voraussetzungen des Aufnahmestaates - vorübergehend in jedem anderen Staat der Union tätig werden. Eine Absicht des Dienstleistungserbringers sich dauernd in die Wirtschaft des anderen Staates zu integrieren, besteht nicht.

Die Abgrenzung zwischen Niederlassung und Dienstleistung ist im Grenzbereich oft schwierig. Das EU-Recht sieht keine genauen zeitlichen Grenzen vor und geht von einer Einzelfallbeurteilung aus.

Die Umsetzung der EU-Berufsanerkennungs-Richtlinie¹ hat u.a. im Bereich der reglementierten Gewerbe zu neuen Flexibilisierungen geführt. Die Darstellung der Inhalte erfolgt unter Punkt III.

2. EU-Dienstleistungsrichtlinie und EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

Ziel der Europäischen Union ist die Vollendung des Binnenmarktes. Bürokratische Hürden und Diskriminierungen hindern jedoch vielfach noch daran, Leistungen in anderen EU-Ländern anzubieten und so uneingeschränkt Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen. Mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie² wird nunmehr seitens der Europäischen Union der Versuch unternommen, einen funktionierenden Dienstleistungsbinnenmarkt zu schaffen. Die Dienstleistungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen.

Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) zielt darauf ab, einen Beitrag zur Flexibilisierung der Arbeitsmärkte und zur tatsächlichen Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit zu leisten. Inhaltlich regelt die Berufsanerkennungsrichtlinie die wechselseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Im Herkunftsland erworbene Berufsqualifikationen sollen durch Verfahrensvereinfachung - etwa bei der Anerkennung von Befähigungen/Qualifikationen - rascher auch in den anderen EU-Ländern verwertet werden können. Im Sinne der Qualitätssicherung im Dienstleistungsbereich geht die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Dienstleistungsrichtlinie vor. Die Umsetzungsfrist der Mitgliedstaaten endete am 20. September 2007.

¹ Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG)

² Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

3. Änderungen durch die Umsetzung der EU - Berufsanerkennungsrichtlinie

- für in Österreich niedergelassene gewerbliche Fremdenführer

Da es sich in Österreich beim Fremdenführer um ein reglementiertes Gewerbe im Sinne der GewO 1994 handelt, können Fremdenführer, die in Österreich rechtmäßig das Gewerbe des selbstständigen Fremdenführers ausüben grundsätzlich in jedem EU-Land **fallweise grenzüberschreitend im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig werden** (z.B.: Begleitung von Reisegruppen in EU-Länder).

Dienstleistungsanzeige im Aufnahmestaat

Da die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie gewisse Handlungsspielräume haben, kann der Aufnahmestaat die Aufnahme der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung an eine Anzeige binden (Dienstleistungsanzeige).

Die Anforderungen im Einzelfall sind jeweils mit den nationalen Behörden abzuklären. Die Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer stehen gerne als Ansprechpartner in anderen Ländern vor Ort zur Verfügung:

[AußenwirtschaftsCenter](#).

Folgende **Unterlagen** können (Original oder beglaubigte Kopie/Übersetzung) für die Dienstleistungsanzeige im Aufnahmestaat erforderlich sein:

- Nachweis über die Berufsqualifikation
- Staatsangehörigkeitsnachweis
- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung/Berufsberechtigung
- Bestätigung über die bisherige Tätigkeit im Gewerbe
- Einzelheiten über den Versicherungsschutz

Zur Begründung einer **Niederlassung** sind jeweils die rechtlichen Rahmenbedingungen des Aufnahmestaates maßgeblich.

- **für alle anderen in der EU/EWR rechtmäßig niedergelassenen Fremdenführer (Gewerbeausübung in Österreich)**

Die Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erfolgte in Österreich im Rahmen der Gewerbeordnungs-Novelle BGBl I 2008/42. Seit dem Inkrafttreten der GewO-Novelle am 27. Februar 2008 können Fremdenführer aus EU/EWR-Mitgliedstaaten unter folgenden Rahmenbedingungen in Österreich tätig werden.

Fallweise grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Staatsangehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit nach der Gewerbeordnung befugt ausüben, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Bei der Beurteilung der Tätigkeit werden im Zweifelsfall zur Interpretation uA die beiden CEN Normen (CEN 13809 und CEN 15565) heranzuziehen sein.

Die Erbringung des **Befähigungsnachweises** ist **nicht erforderlich wenn:**

1. die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder
2. die gewerbliche Tätigkeit nicht reglementiert ist, der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden 10 Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat.

Da es sich beim gewerblichen Fremdenführer in Österreich um ein reglementiertes Gewerbe nach § 94 und § 108 Gewerbeordnung handelt, muss der Leistungserbringer dem Bundesminister für Wirtschaft die

Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzeigen sowie die bei der Erstanzeige eine Reihe von Bescheinigungen vorlegen ([Dienstleistungsanzeige](#)).

Unterlagen für die Erstanzeige:

- Nachweise der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR
- Berufsqualifikationsnachweis
- Einzelheiten über den Versicherungsschutz
- Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass der Dienstleister rechtmäßig zur Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat niedergelassen ist
- ggf. Nachweis darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre ausgeübt hat.

Die Anzeige ist einmal **jährlich** mit den Einzelheiten zum Versicherungsschutz **zu erneuern**.

Desweiteren hat der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger grundsätzlich folgende Informationen unaufgefordert schriftlich vor Vertragsabschluss zu liefern:

- Falls der Leistungserbringer in ein öffentliches Register eingetragen ist: Nennung dieses Registers inklusive der Benennung der Nummer der Eintragung.
 - Falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.
 - Die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört.
 - Die im Herkunftsstaat verwendete Berufsbezeichnung.
 - ggf. die Umsatzsteueridentifikationsnummer.
 - Einzelheiten zum Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftung.
- Hält der Berechtigungswerber sich nicht an die Rahmenbedingungen oder liegen Gewerbeausschlussgründe im Sinne der Gewerbeordnung vor, kann das Bundesministerium für Wirtschaft die Ausübung der Tätigkeit in

Österreich durch Bescheid zu untersagen bzw. eine angemessene Dauer zu untersagen.

Dienstleistungsregister

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in Österreich tätige Dienstleister aus anderen EU-Ländern unter der Angabe der Kontaktdaten und der ausgeübten Tätigkeit im **Internet sichtbar** zu machen. Die Informationen sind im [Dienstleistungsregister auf der Homepage](#) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kostenfrei einzusehen.

Niederlassung in Österreich

Der Antragsteller, der sich in Österreich niederlassen möchte, muss beim Bundesministerium für Wirtschaft einen Antrag auf Anerkennung der ausländischen Ausbildungsnachweise einbringen. Für eine Anerkennung bedarf es einschlägiger Berufserfahrung und es findet ein inhaltlicher Vergleich der Befähigungen statt, was bedeutet, dass die absolvierte Ausbildung ein bestimmtes Qualifikationsniveau haben muss. Es bedarf einer Gewerbeberechtigung und somit eines Wohnsitzes in Österreich.

Rückfragehinweis³:

Mag. Matthias Koch / Mag. Claudia Weiß
Fachverband Freizeitbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, 31. März 2009

³ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.